

# Peter Tschümperlin verlässt anfangs 1997 die SKöF

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838252>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen erfüllen und damit den Leistungsanspruch geltend machen können. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfebehörde die Sozialhilfe verweigern kann. Handelt es sich um eine respektable Bar- oder Kapitalauszahlung, wäre zusätzlich zu prüfen, ob die Rückerstattungsvoraussetzungen nach kantonalem Sozialhilferecht gegeben sind.<sup>23</sup> Um den Rückerstattungsanspruch sicherzustellen, kann vom Sozialhilfebezüger resp. der -bezügerin verlangt werden, dass sie die Freizügigkeitseinrichtung mit dem Gesuch um Auszahlung anweist, den Betrag der Sozialhilfebehörde zu überweisen.<sup>24</sup> Ohne entsprechende Anweisung ist die Rückerstattungsforde-

rung zu verfügen und allenfalls auf dem Betreibungsweg geltend zu machen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Auszahlung mit betreibungsrechtlichem Arrest belegt werden.<sup>25</sup>

#### *Rente und Sozialhilfe:*

Renten stellen Einnahmen dar, die bei der Erstellung eines Sozialhilfebudgets berücksichtigt werden müssen.<sup>26</sup> Auch hier besteht die Möglichkeit, dass der Sozialhilfebezüger resp. die -bezügerin die Freizügigkeitseinrichtung freiwillig anweist, die Rente der Sozialhilfebehörde auszuzahlen.

*Carlo Tschudi, Fürsprecher*

*Fürsorgeamt der Stadt Bern, Rechtsdienst*

## **Peter Tschümperlin verlässt anfangs 1997 die SKöF**

Geschäftsführer Peter Tschümperlin, der seit neun Jahren den professionellen Teil der SKöF aufgebaut hat und leitet, hat dem Vorstand der SKöF am 12. März mitgeteilt, dass er auf Ende März 1997 zurücktreten wird. Er wird in einem Jahr nicht nur die Geschäftsstelle des Verbandes, sondern auch die Schweiz verlassen, um sich im Süden Boliviens einer völlig neuen beruflichen und privaten Herausforderung zuzu-

wenden. Nach dannzumal zehnjähriger Tätigkeit, die mit viel Pionierarbeit verbunden gewesen ist, erachtet er die Zeit für eine Veränderung als gekommen, sowohl für sich persönlich als auch für den Verband. Verband und Redaktion werden zu gegebener Zeit das Wirken von Peter Tschümperlin eingehender würdigen. Der Vorstand hat beschlossen, die Geschäftsleitungsstelle landesweit auszuschreiben. *cab*

<sup>23</sup> Z. B. Kanton Bern: Unterstützungen sind unter anderem zurückzuerstatten, wenn der Sozialhilfebezüger resp. die -bezügerin «in günstige Verhältnisse gelangt ist und ihm (die) Rückerstattung ohne ernstliche Beeinträchtigung seines Lebensunterhalts oder des Unterhalts seiner Familie möglich sind» (Art. 25 Ziff. 2 Fürsorgegesetz). Z. B. Kanton Zürich: Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, sofern nicht Verhältnisse vorliegen, die auf eigene Arbeitsleistungen zurückzuführen sind (§ 27 Sozialhilfegesetz); Freizügigkeitsleistungen basieren auf Prämienzahlungen, die auf Arbeitsleistungen gründen – eine Rückerstattung ist demnach ausgeschlossen.

<sup>24</sup> Gemäss Art. 466 ff. OR; s. auch BGE 121 III 109 (Widerruf einer Anweisung).

<sup>25</sup> Art. 271 ff. SchKG.

<sup>26</sup> Ziff. 5 SKöF-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe.